

An die  
Gemeinde Pörschach  
9210 Pörschach a.WS.



Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)  
KL5-SEE-241/2002

Sachbearbeiter/in  
Dr. Bidovec/Re

Nebenstelle Datum  
050 536 64056 05. April 2017

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In der Angelegenheit

Mag. Trude und Mag. Herbert Rauch, Seeuferstraße 20, 9210 Pörschach;  
Erweiterung des bestehenden Badesteges vor dem Ufer-Gst. 60/2 im WS-GSt. 775/1, KG Sallach

Es soll an den bestehenden 6 m langen und 1,3m breiten Steg ein 14 m langer und 0,8 m breiter Steg westlich angeschlossen werden, sodass der unmittelbar vor dem Steg befindliche Schilfbestand nicht beeinträchtigt wird. Die bestehende 1,33 m große Treppe soll abgebrochen werden und dafür seeseitig am neuen Stegende im Ausmaß von 0,95 m<sup>2</sup> errichtet werden. Die Wassertiefe vor dem egenständlichen Grundstück liegt lediglich bei ca. 0,5 m und wird die schwimmfähige Tiefe von 1,2 m erst nach 25 m erreicht.

Das Vorhaben wurde einer Vorprüfung unterzogen. Von den befassten Amtssachverständigen wurden positive Gutachten mit Auflagenvorschlägen erstellt und die Verhandlungsreife attestiert. Die Stellungnahme des Amtssachverständigen aus dem Bereich Naturschutz ist allerdings noch ausständig.

Ort Gemeindeamt Pörschach

Datum Dienstag, 25. April 2017

Zeit 09.00 Uhr

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Projektunterlagen Firma Zimmerer Gammerer, Mühlweg 7, 9210 Pörschach

Ort der Einsichtnahme

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Völkermarkter Ring 19, 9020 Klagenfurt a.WS., 2. Stock Zimmer 212 und

Gemeinde Pörschach, 9210 Pörschach a.WS.

Datum

Ab dem 10.04.2017

Zeit

Jeweils von 08.00 bis 12.00 Uhr

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

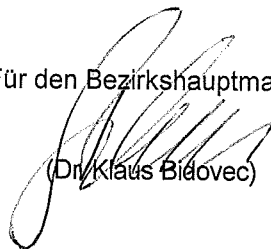
Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und

durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung  
 durch Anschlag an der Gemeindetafel kundgemacht wurde.

**Als Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bezirkshauptmann:

  
(Dr. Klaus Bidovec)